



Rechtsschutz für Schulführungskräfte-Mitglieder der GBW AGB

Die Police bietet aktiven Verfahrensschutz in Form von Rechtsschutz für GBW AGB-Mitglieder mit dem Status von Schulführungskräften bei der Ausübung ihrer Funktionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für öffentliche oder private Einrichtungen. Der Versicherungsschutz ist derzeit gültig.

Rechtsschutz Unipol - Police Nr. 2725/71/73374093

Die Police deckt bis zur vereinbarten Höchstgrenze die Kosten des Rechtsschutzes, einschließlich der notwendigen, nicht erstattungsfähigen Kosten der Gegenseite, wenn Schulführungskräfte Interessen in Ausübung ihrer Funktion – im Rahmen ihrer Tätigkeit für öffentliche oder private Einrichtungen – außergerichtlich oder gerichtlich vertreten müssen.

Diese Kosten umfassen:

- Kosten für den mit der Bearbeitung des Schadensfalles beauftragten Rechtsanwalts.
- Entschädigungen, die der Versicherte an die Schlichtungsstelle zu zahlen hat.
- etwaige Kosten des gegnerischen Anwalts im Falle einer Verurteilung des Versicherten oder im Falle eines genehmigten Vergleichs.
- Kosten für den Einsatz des vom Gericht bestellten Sachverständigen, des Parteisachverständigen und weiterer Gutachter, sofern sie in Absprache mit ARAG ausgewählt wurden.
- Gerichtskosten der Strafverfahren.
- Gerichtskosten gegenüber der Staatskasse in Strafverfahren.
- Einheitlicher Beitrag für Gerichtskosten.

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für die Kosten im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung nur für die ersten beiden Versuche. Die Beauftragung eines Anwalts für jede Ebene der Gerichtsbarkeit ist garantiert. Diese Garantien gelten nicht für Fälle, die im Zusammenhang mit dem außerberuflichen Privatleben, dem Straßenverkehr sowie dem Eigentum und der Verwaltung von Immobilien stehen. Für öffentlich Bedienstete werden die garantierten Versicherungsleistungen nur erbracht, wenn keine andere Partei gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist.

Versicherungsgedekte Leistungen

– Rechtsstreitigkeiten zur Abwehr von außervertraglichen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten wegen rechtswidriger Handlungen des Versicherten erhoben werden. Auf erstes Risiko, falls die Haftpflichtversicherung in dem betreffenden Fall nicht wirksam ist. Nach Erschöpfung des vom Haftpflichtversicherer geschuldeten Betrags für Abwehrkosten in Fällen, die von der Haftpflichtpolice



gedeckt sind, sowie für die Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren wegen schuldhafter Vergehen und Ordnungswidrigkeiten. Die Deckung greift bereits vor der offiziellen Formulierung der Strafanzeige.

- Die Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren bei vorsätzlichen Straftaten, die von den versicherten Personen im Rahmen der in der Police beschriebenen Tätigkeit begangen wurden, erfolgt, sofern die versicherte Person rechtskräftig freigesprochen oder freigesprochen wurde, die Straftat in eine weniger schwere Straftat umgewandelt wurde oder die Straftat wegen Geringfügigkeit des Verbrechens oder weil es sich nicht um eine rechtlich vorgesehene Straftat handelt, eingestellt wurde. Fälle des Erlöschens der Straftat aus einem anderen Grund sind ausgeschlossen. Unbeschadet der Verpflichtung des Versicherten, den Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen, erstattet die ARAG die entstandenen Verteidigungskosten bei Rechtskraft des Urteils.

- Rückgriff der öffentlichen Verwaltung.

- Führung individueller arbeitsrechtlicher Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer. Abweichend hiervon besteht – soweit vorgesehen – Versicherungsschutz auch im Verwaltungsverfahren (z. B. Klage vor dem Verwaltungsgericht TAR).

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 196/2003 (Datenschutzgesetz).

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 81/2008 (Arbeitsschutzgesetz)

Eintritt des Versicherungsfalls

Als Eintritt des Versicherungsfalls gilt:

- bei der Geltendmachung von außervertraglichen Schadenersatzansprüchen:
der Zeitpunkt des ersten Ereignisses, das den Anspruch auf Schadenersatz ausgelöst hat;
- in allen übrigen Fällen:
der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer, die Gegenseite oder ein Dritter **mit der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen begonnen hat oder begonnen haben soll**

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die:

- **während der Laufzeit der Versicherung eintreten**,
im Falle von:
 - Geltendmachung außervertraglicher Schadenersatzansprüche,
 - Strafverfahren,
 - Rechtsbehelfen oder Einsprüchen gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen, sofern anwendbar;
- **frühestens drei (3) Monate nach Versicherungsbeginn eintreten**,
in allen anderen Fällen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle,
die während der Vertragslaufzeit eintreten und frist- sowie formgerecht gemeldet werden

Als ein einziger Versicherungsfall gelten:

- Streitigkeiten, die von oder gegen mehrere Personen geführt werden, **sofern sie identische oder miteinander zusammenhängende Ansprüche betreffen**;
- Ermittlungsverfahren oder Anklagen gegen eine oder mehrere versicherte Personen, **wenn sie auf dasselbe Ereignis oder denselben Sachverhalt zurückzuführen sind**

Versicherungssumme (Höchstbetrag)

Die Versicherung gewährt Deckung bis zu einer Höchstentschädigung von **20.000,00 € pro Versicherungsfall**, mit einer **Jahreshöchstgrenze von 100.000,00 €**.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für die **Zahlung von Geldbußen, Ordnungsstrafen und sonstigen Sanktionen** jeder Art;
- für **gesetzlich vorgeschriebene Abgaben** zur Regelung von Unterlagen, die für die Schadenabwicklung erforderlich sind;
- für **Ereignisse im Zusammenhang mit Unruhen, Krieg, Terrorakten, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen** sowie durch Besitz oder Einsatz radioaktiver Stoffe;
- für **Streitigkeiten aus dem Familienrecht, dem Erb- und Schenkungsrecht**;
- für **Verwaltungs-, Steuer- und Abgabensachen**;
- für Streitigkeiten in Zusammenhang mit **Patenten, Marken, Urheberrechten** usw.;
- für Streitigkeiten im Zusammenhang mit **Eigentum oder Nutzung von Fahrzeugen**;
- bei **vorsätzlichem Verhalten** der versicherten Personen;
- für **nicht zufällige Umweltverschmutzungen**;
- für **alle Kosten im Zusammenhang mit der Nebenklage**, wenn der Versicherte im Strafverfahren verfolgt wird;
- für **Verträge über den Kauf, Tausch o. ä. von Immobilien**;
- für **alle Versicherungsfälle im Zusammenhang mit oder aus der Ausübung**:
 - einer **ärztlichen oder medizinischen Tätigkeit**, einschließlich der Geburtshilfe,
 - einer **freiberuflichen Tätigkeit**, einer **unternehmerischen Tätigkeit** oder
 - einer **sonstigen Form der Zusammenarbeit**;
- bei **Eigentum oder Vermietung von Immobilien oder Immobilienteilen** durch den Versicherten;
- bei **Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, Tausch oder Neubau von Immobilien**;
- bei Streitigkeiten **gegen die Unipol Assicurazioni S.p.A. und/oder ARAG S.p.A.**.

Schadenmeldung – Vorgehensweise

Der Versicherungsnehmer kann sich **direkt an die ARAG Assicurazioni S.p.A.** wenden (Sitz und Hauptverwaltung: **Viale del Commercio 59, 37135 Verona**), der die Schadenbearbeitung übertragen wurde.

Kontaktinformationen:

- **Telefonzentrale:** 045 / 8290411
- **Fax für neue Schadenmeldungen:** 045 / 8290557
- **E-Mail für neue Schadenmeldungen:** denunce@arag.it
- **Fax für Folgedokumente zur Schadenbearbeitung:** 045 / 8290449

Wichtige Hinweise zur Schadensmeldung

Der Versicherte ist verpflichtet, **jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich zu melden**, sobald er eingetreten ist bzw. dem Versicherten bekannt wird.

Die Anzeige kann erfolgen an:

- die **Unipol-Agentur**,
- die **Unipol Assicurazioni S.p.A.** oder
- die **ARAG S.p.A.**.

Außerdem ist der Versicherte verpflichtet, **jedes ihm zugestellte Schriftstück (z. B. Klage, Bescheid usw.) innerhalb von drei (3) Tagen ab Zustellung** an die Direktion der Gesellschaft oder an ARAG weiterzuleiten.

Kontakt zur Unipol-Agentur

Assifinanziaria SNC

Via dei Gracchi 291/a – 00192 Rom

Tel.: 06 3203225 / 06 3203754

E-Mail: Roma.DeiGracchi@agenzie.unipolassicurazioni.it

